

Bekanntmachung des

**Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie**

Vorhaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz:

**Verfahren gem. § 9 Niedersächsisches Wassergesetz i.V.m. §§ 8ff Wasserhaushaltsgesetz  
für die Einleitung von Haldenwässern der Althalde Siegfried-Giesen in die Innerste  
im Landkreis Hildesheim  
(K+S Minerals and Agriculture GmbH)**

Bek. d. LBEG v. 24.02.2025 – L1.4/L67120/04-12/2023-0001/047 –

Die K+S Aktiengesellschaft (Vorhabenträgerin) ist Eigentümerin des Bergwerkes Siegfried-Giesen (SG) im Landkreis Hildesheim, in dem 1987 die Produktion von Kali-Salz am Salzstock Sarstedt aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt wurde. Nahe des aktuell im Ruhezustand befindlichen Bergwerksbetriebs befindet sich die aus den damaligen Abbaurückständen entstandene Althalde.

Am 31.12.2023 ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung anfallender salzhaltiger Wässer vom ehemaligen Werksgelände und der Althalde in den naheliegenden Vorfluter Innerste ausgelaufen.

Die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen am 29.01.2019 erteilte neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung salzhaltiger Wässer umfasst sowohl die Wässer des Bergwerkes als auch die der bestehenden Althalde. Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird gegenwärtig beklagt, das Gerichtsverfahren ist derzeit anhängig. Insofern kann diese wasserrechtliche Erlaubnis nicht für eine Einleitung von Haldenwässern in die Innerste genutzt werden.

Mit Datum vom 10.12.2024, vervollständigt am 13.02.2025, hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung salzhaltiger Haldenwässer (nur) von der Althalde Giesen bei Giesen im Landkreis Hildesheim in die nahegelegene Innerste beantragt.

Die Einleitung der Wässer in die Innerste soll über die vorhandene Einleitstelle unterhalb der Bahnbrücke Ahrbergen erfolgen. Beantragt wird die Einleitung von max. 115.000 m<sup>3</sup> Haldenwasser/Jahr und max. 4.800 m<sup>3</sup> Haldenwasser/Tag.

Da es sich bei der Althalde um eine bergbauliche Anlage handelt, entscheidet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über den Antrag im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim über den Antrag (§ 19 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird ein förmliches Verfahren gem. § 8 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim

- für die Zulassung der bestehende Althalde nach heutiger Rechtslage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre und danach für die beantragte Einleitung eine UVP-Pflicht besteht (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 NWG) und
- die Einleitung wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 NWG).

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG wird durch die wasserrechtliche Erlaubnis die beantragte Benutzung des Gewässers zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis entfaltet keine konzentrierende Wirkung. Über die wasserrechtliche Erlaubnis hinaus können weitere Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen etc. erforderlich sein; bei diesen Entscheidungen ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Die Antragsunterlagen enthalten unter anderem eine allgemeine, nichttechnische Zusammenfassung, einen Erläuterungsbericht mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, einen UVP-Bericht, eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie sowie Unterlagen zum Arten- und Gewässerschutz (Wasserrahmenrichtlinie).

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt in elektronischer Form (§ 73 Abs. 2 i.V.m. § 27b VwVfG). Die Unterlagen können **vom 13.03.2025 bis zum 14.04.2025** im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im UVP-Verbund-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Soweit kein Internetzugang besteht, können die Antragsunterlagen auch in Papierform bei der Samtgemeinde Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27 nach tel. Absprache zugänglich gemacht werden (Kontakt: Tel. 05121 9310-10).

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis zum 15.05.2025**

- schriftlich oder zur Niederschrift bei
  - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, bei der
  - Samtgemeinde Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, oder bei der
  - Stadt Sarstedt, 31157 Sarstedt, Steinstr. 22, oder
- schriftlich und unterschrieben per E-Mail an
  - [SGwrE@lbeg.niedersachsen.de](mailto:SGwrE@lbeg.niedersachsen.de)

Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, § 18b Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Dies gilt besonders für wasserwirtschaftlich Betroffene (§ 66 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 3 NWG).

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet; auf Verlangen der Einwendenden und Stellungnehmenden können deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (15.05.2025) sind bis zur Feststellung des Planes alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPG).

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwendenden verletzt wird.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung in Form der beantragten Erlaubnis können nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 c) NWG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG (Zulassungsentscheidungen über Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bestehen kann) einzulegen, können ebenfalls bis zum Ablauf der Einwendungsfrist, also ebenfalls bis zum **15.05.2025** Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, § 18b Abs. 1 UVPG). Auch für sie gilt, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen,

- dass vertragliche Ansprüche durch die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 c) NWG i.V.m. § 16 Abs. 3 WHG),
- dass ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- dass der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann (§ 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG)
- dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG),
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- dass über Einwendungen und Stellungnahmen in der Entscheidung über den Antrag entschieden wird,
- dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, d.h. die Zustellung der Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 lit. b) VwVfG), sowie dass
- dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.